



**Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»**

**Teilrevision**

**der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)**

**Teilrevision**

**des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1)**

**Teilrevision**

**des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 (BGS 151.1)**

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 22. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 2659 mit den verschiedenen Anträgen des Regierungsrats und der vorbereitenden Kommission am 22. November 2017 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler nimmt an den Stawiko-Sitzungen von Amtes wegen teil und vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Parlamentarische Vorstösse
5. Anträge
6. Schlussbemerkungen

**1. Ausgangslage**

**1.1. Ungewöhnlicher Verlauf**

Diese Vorlage hat einen ungewöhnlichen Verlauf genommen, der hier kurz zusammengefasst wird:

- Der Regierungsrat hat am 30. August 2016 beantragt, die Anzahl der Regierungsratsmitglieder von sieben auf fünf zu reduzieren (Vorlagen Nrn. 2659.1–4).
- Die vorbereitende Kommission hat das Geschäft zum ersten Mal am 12. Dezember 2016 beraten. Sie war mit einer Verwaltungsreform einverstanden, lehnte jedoch in einem Grundsatzentscheid die Verkleinerung auf fünf Regierungsratsmitglieder mit 10 Nein- zu 2 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

- Die Kommission beauftragte den Regierungsrat, sowohl einen Zwischenbericht als auch einen Bericht und Antrag zu einer Regierungs- und Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern zu erstellen.
- Der Regierungsrat hat der Kommission mit Datum vom 19. September 2017 einen Zwischenbericht zugestellt (siehe Beilage 3 zum Kommissionsbericht Nr. 2659.5 - 15604).
- Der Regierungsrat hat jedoch keinen Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrats erstellt, mit dem er eine Verwaltungsreform mit sieben Regierungsratsmitgliedern beantragt.

## 1.2. Ungewöhnliche Öffentlichkeitsarbeit

Die Stawiko ist irritiert über die Öffentlichkeitsarbeit der vorberatenden Kommission vom Dezember 2016. Dies aus folgenden Gründen:

- Es ist nicht üblich, dass eine Kommission mit den Resultaten einer ersten Sitzung an die Öffentlichkeit gelangt, bevor die Beratung abgeschlossen ist. Nach dem Verständnis der Stawiko sind die Kommissionsberatungen geheim, bis der Kommissionsbericht veröffentlicht wird (siehe auch § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats [BGS 141.1]).
- Am 14. Dezember 2016 informierte die Kommission die Medien mit der Mitteilung, sie habe entschieden, dass die Anzahl der Regierungsratsmitglieder bei sieben bleiben soll. Diese Information war inhaltlich nicht korrekt, weil eine Kommission nicht entscheiden kann. Sie kann ihre Beschlüsse dem Kantonsrat zum Entscheid beantragen.

Die Stawiko fühlt sich verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit des Regierungsrats vom November 2017 wie folgt kritisch zu kommentieren:

- Im Titel der Medienmitteilung vom 17. November 2017<sup>1</sup> steht: «Regierungsrat präsentiert Reorganisation mit sieben Direktionen». Diese Aussage ist nicht korrekt. Der Finanzdirektor hat uns bestätigt, dass der Regierungsrat an seinem ursprünglichen Antrag mit fünf Mitgliedern festhält. Beim «Siebner-Modell» handelt es sich um den Antrag der vorberatenden Kommission.
- In der Medienmitteilung heisst es: «...steht es für den Regierungsrat fest, dass die kantonale Verwaltung sieben gleichwertige Direktionen umfassen soll». Diese Aussage ist aus den bereits genannten Gründen nicht korrekt. Ausserdem ist sie tendenziös und greift einem allfälligen anderslautenden Beschluss des Kantonsrats vor.
- Der Regierungsrat erwähnt in seinem Zwischenbericht vom 19. September 2017 unter Punkt 6.2.4, dass ihm eine neue Delegationsnorm im Organisationsgesetz erlaube, «in eigener Kompetenz Aufgaben und Zuständigkeiten sachgerecht den verschiedenen Verwaltungsstellen zuzuweisen und beispielsweise kleine Ämter zusammenzulegen.» Diese Aussage ist nicht korrekt. Gemäss § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (OG; BGS 153.1) gliedern sich die Direktionen entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten in Ämter. Und gemäss § 3 Abs. 5 OG bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. Dies ist in der Verordnung über die Ämterzuteilung (BGS 153.2) umgesetzt. Es braucht also in diesem Bereich keine zusätzliche Delegationsnorm. Die beantragte Änderung des Organisationsgesetzes ermöglicht dem Regierungsrat lediglich, **die Bezeichnungen der Direktionen eigenständig zu wählen**.
- Aus diesem Grund ist die folgende, in der Medienmitteilung zitierte Aussage der Frau Landammann für die Stawiko unverständlich: «Dass uns die Kommission bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern mit der Delegationsnorm zugesteht, die Verwaltung nach klaren Kriterien in Eigenkompetenz zu organisieren, werten wir als grosses Vertrauensvotum».

---

<sup>1</sup> Die Medienmitteilung ist auf [www.zg.ch](http://www.zg.ch) -> Behörden -> Regierungsrat -> Regierung und Verwaltung 2019 aufgeschaltet

## 2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlagen eingetreten. Es liegen folgende zwei Anträge vor:

### 2.1. Der Regierungsrat beantragt eine **Verwaltungsreform** mit der Reduktion von sieben auf fünf Direktionen

Die Details finden sich im regierungsrätlichen Bericht Nr. 2659.1 - 15255 vom 30. August 2016. Mit diesem Antrag verbunden sind eine Verfassungsänderung, eine Änderung des Organisationsgesetzes und eine Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsrats.

Zusätzlich ist der Kantonsratsbeschluss (KRB) betreffend namentliche Nennung der Direktionen und Ämter notwendig. Dieser KRB wurde jedoch nicht vom Regierungsrat eingereicht, sondern erst durch die vorberatende Kommission (siehe Vorlage Nr. 2659.9 - 15608).

Die finanziellen Auswirkungen der Verwaltungsreform sind auf den Seiten 15–17 des regierungsrätlichen Berichts erklärt. Nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Lohneinsparungen, die nach der Reduktion von sieben auf fünf Direktionen zu erwarten sind:

Funktionen	Anzahl	Lohnkosten in Fr. (ohne TREZ)	Total Lohneinsparung in Fr.
Regierungsratsmitglieder	2	294 000	ca. 600 000
Mitarbeitende in Direktionssekretariaten (inkl. 2 GS weniger)	9	ca. 150 000	ca. 1'350 000
Lohndifferenz: Wechsel von Amts- zu Abteilungsleitung (Bruttobetrachtung; unter Vernachlässigung allfälliger Besitzstandsansprüche)	9*	ca. 21 000	ca. 190 000
<b>Total Lohneinsparungen pro Jahr</b>			<b>ca. 2 140 000</b>
* Diese Zahl ergibt sich aus der Anzahl der Amtsleitungen der kleineren Ämter (10; siehe Ziffer 4.4) minus einer Amtsleitung, die aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben nicht in der Funktion einer Amtsleitung entlohnt wird.			

Es wäre jedoch auch mit einmaligen Umstrukturierungskosten zu rechnen, die von verschiedenen Faktoren abhängen und die der Regierungsrat noch nicht quantifizieren konnte. Er schreibt auf Seite 16: «Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrats, dass die Umstrukturierungskosten höchstens doppelt so hoch ausfallen wie die jährlich prognostizierten Einsparungen dieses Projekts; die Projektaufwendungen würden somit zwei Jahre nach Projektabschluss mit der Senkung des Personalaufwandes kompensiert.»

Der Regierungsrat rechnete seinerzeit mit externen Kosten von insgesamt 510 000 Franken als Projektierungsaufwand, und zwar 260 000 Franken für externe Beratung und 250 000 Franken für IT-Fachsupport. Diese Kosten würden erst anfallen, wenn sich der Kantonsrat für das «Fünfer-Modell» entscheiden würde.

### 2.2. Die vorberatende Kommission beantragt eine **Reorganisation der Verwaltung** bei Beibehaltung von sieben Direktionen

Die Details finden sich im Kommissionsbericht Nr. 2659.5 - 15604 vom 5. Oktober 2017.

Der Antrag für eine Reorganisation der Verwaltung löst weniger Kosten aus, würde jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auch weniger Einsparungen bringen. Der Regierungsrat hat an der Medienkonferenz vom 17. November 2017 informiert, dass er zwischen den Direktionen verschiedene Ämter verschieben und zum Teil neu organisieren würde. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind jedoch nach Auskunft des Finanzdirektors zurzeit nicht bezifferbar. Die Reorganisation werde jedoch eher marginal zu Buche schlagen.

Um den Auftrag der vorberatenden Kommission zu erfüllen und den Zwischenbericht zum «Siebner-Modell» zu erarbeiten, hat der Regierungsrat einen externen Berater engagiert. Dieser begleitete die Exekutive in zwei ganztägigen Workshops bei der Erarbeitung der Gestaltungskriterien, der Beurteilung der Motion bezüglich Präsidialsystem, der Gruppierung der Aufgabenbereiche der Verwaltung und der Bildung der Direktionen (sog. Clustering). Nach Auskunft des Finanzdirektors sind dafür im Jahr 2017 bisher rund 38 000 Franken ausgegeben worden. Die gesamten Aufwendungen dürfen ein vom Regierungsrat festgelegtes Kostendach von 57 200 Franken nicht überschreiten.

Für allfällige Anpassungen von technischen Lösungen ist bei der Staatskanzlei ein externer Aufwand für IT-Fachsupport in den Planjahren 2019 und 2020 von je 50 000 Franken eingestellt. Im Jahr 2018 ist kein entsprechender Aufwand budgetiert. Je nachdem, wie schnell die Reorganisation nach dem Kantonsratsbeschluss angegangen wird, rechnet die Stawiko damit, dass ein Teil der in den Planjahren 2019 und 2020 budgetierten Kosten bereits in der Rechnung 2018 anfallen wird. Eine solche Abweichung zum Budget wäre entsprechend zu kommentieren.

Der Regierungsrat weist auf Seite 4 seines Zwischenberichts darauf hin, dass die Arbeiten gezeigt haben, dass eine sinnvolle Zuteilung von Bereichen und Ämtern auf sieben Direktionen möglich sei und der Regierungsrat einen Konsens finden werde. Zuerst solle jedoch der Kantonsrat einen Entscheid zum «Fünfer-Modell» oder «Siebner-Modell» fällen.

### 3. Detailberatung

Die Stawiko legt diesem Bericht vier Synopsen mit allen Anträgen bei. Wir empfehlen dem Kantonsrat, die Beratung anhand dieser Synopsen vorzunehmen.

#### 3.1. Teilrevision der Kantonsverfassung (BGS 111.1)

In der Stawiko wurde die Meinung vertreten, dass eine Reduktion auf fünf Direktionen gut machbar sei, wie dies auch in anderen Kantonen<sup>2</sup> praktiziert werde. Auch der Bund sei grundsätzlich in fünf Departemente aufgeteilt, wenn man das Äussere und das Militär ausnehme, die einen Kanton nicht betreffen. Die finanziellen Einsparungen wären beträchtlich und die Aufgaben könnten viel wirtschaftlicher erledigt werden, wenn im Regierungsrat fünf anstatt sieben Mitglieder entscheiden würden. Im Übrigen wurde auf die Argumentation im Bericht des Regierungsrats verwiesen.

Dem wurde entgegengehalten, dass sich die jetzige Struktur mit sieben Direktionen grundsätzlich bewährt habe. Es sei sinnvoll, im Rahmen einer Reorganisation der Verwaltung notwendige Anpassungen vorzunehmen, um die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu optimieren. Ausserdem wurde vorgebracht, dass eine einschneidende Verwaltungsreform zeitintensiv sei und viele personelle und finanzielle Ressourcen binden würde. Es sei nach den drei Sparprogrammen nicht angebracht, die Verwaltung mit einem weiteren Grossprojekt zu belasten. Im Übrigen wurde auf die Argumentation im Bericht der vorberatenden Kommission verwiesen.

→ Zu § 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung folgt die Stawiko mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission und hält am geltenden Recht fest.

---

<sup>2</sup> 5er-Regierung (13 Kantone): LU, OW, GL, SO, BL, SH, GR, AG, TG, TI, VS, NE, JU  
7er-Regierung (13 Kantone): ZH, BE, UR, SZ, NW, ZG, FR, BS, AR, AI, SG, VD, GE

### 3.2. Teilrevision des Organisationsgesetzes (BGS 153.1)

- ➔ Zu § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes folgt die Stawiko mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.  
Hinweis: Mit diesem Antrag soll dem Regierungsrat ermöglicht werden, die sieben Direktionen selbstständig zu bezeichnen, weil die Direktionen nicht mehr namentlich im Organisationsgesetz aufgeführt werden. Es handelt sich um die im Kommissionsbericht und in den Medienmitteilungen erwähnte «Delegationsnorm».
- ➔ Zu § 3 Abs. 5 des Organisationsgesetzes beantragt die Stawiko einstimmig folgende Änderung: «Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. Er orientiert die **erweiterte** Staatswirtschaftskommission ~~im Rahmen des Budgetprozesses~~ über geplante wesentliche Reorganisationen.»  
Begründung: Eine Orientierung der Stawiko erst im Rahmen des Budgetprozesses würde erst Ende September erfolgen, was unseres Erachtens zu spät wäre. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat bereits dann die erweiterte Stawiko informieren sollte, wenn er den Grundsatzentscheid gefällt hat. Dann kann sich die Stawiko dazu noch äussern, bevor das Budget erstellt wird. Selbstverständlich ist der Kantonsrat dann im Rahmen der Budgetberatung zu informieren.  
Der Finanzdirektor hat uns versichert, dass der Regierungsrat jeweils im Budgetbuch beim Kapitel «Neuerungen gegenüber dem Vorjahr» über wesentliche Reorganisationen und deren finanziellen Auswirkungen informieren wird.

Fremdänderung:

- ➔ Zu § 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG; BGS 823.5) folgt die Stawiko mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission und hält am geltenden Recht fest.
- Referendums- und Inkrafttretensklausel:
- ➔ Die Stawiko folgt mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

### 3.3. Teilrevision der Geschäftsordnung des Regierungsrats (BGS 151.1)

- ➔ Zu sämtlichen Anträgen der Geschäftsordnung des Regierungsrats folgt die Stawiko mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission und hält am geltenden Recht fest.

### 3.4. Kantonsratsbeschluss betreffend namentliche Nennung der Direktionen und Ämter in den Gesetzessammlungen durch die neutralen Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

- ➔ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.  
Hinweis: Dieser Kantonsratsbeschluss ist notwendig, unabhängig davon, ob der Kantonsrat das «Fünfer-Modell» gemäss Antrag des Regierungsrats oder das «Siebner-Modell» gemäss Antrag der vorberatenden Kommission beschliesst.

#### 4. Parlamentarische Vorstösse

##### 4.1. Postulat der SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug (Vorlage Nr. 2294.1 - 14450)

Die Stawiko wurde durch den Finanzdirektor informiert, dass in den letzten Jahren bereits einige Ämter zusammengelegt worden sind. Zusätzlich zu den auf Seite 23 des regierungsrätlichen Berichts erwähnten Zusammenlegungen wurde im letzten Jahr das Handelsregister- und Konkursamt vereint und im nächsten Jahr werden die Ambulanten Psychiatrischen Dienste ausgelagert. Die Entwicklung geht somit in die gewünschte Richtung.

→ Die Stawiko ist mit der Erheblicherklärung einstimmig einverstanden.

##### 4.2. Postulat der SP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen sowie von Thomas Lötscher, Thomas Gander, Daniel Stuber, Karen Umbach, Monika Weber, Claus Soltermann und Willi Vollenweider betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019 (Vorlage Nr. 2586.1 - 15094)

Mit diesem Postulat wurde gewünscht, die Verwaltungsreform vorzuziehen und eine allfällige Regierungsreform zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt gemäss den Ausführungen auf Seite 25 seines Berichts die Nichterheblicherklärung. Mit der Vorlage zur Regierung und Verwaltung 2019 entscheide der Kantonsrat, in welche Richtung eine Reform zu gehen habe.

Die vorberatende Kommission ist hingegen gemäss Seiten 9 und 10 ihres Berichts der Ansicht, dass die Anliegen mit dem Antrag auf das «Siebner-Modell» mit Verwaltungsreform erledigt sind und dass das Postulat somit erheblich zu erklären und abzuschreiben ist.

→ Die Stawiko folgt mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission und beschliesst somit die Erheblicherklärung und Abschreibung des Postulats.

##### 4.3. Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259)

Zu dieser Motion nimmt der Regierungsrat auf den Seiten 6–15 seines Zwischenberichts vom 19. September 2016 ausführlich Stellung (siehe Beilage 3 zum Kommissionsbericht). Die Regierung beantragt darin die Nichterheblicherklärung der Motion. Diesem Antrag schliesst sich die vorberatende Kommission stillschweigend an.

Die Stawiko-Minderheit kann einem Präsidialsystem grundsätzlich zustimmen. Sie erachtet es als sinnvoll, wenn ein Präsidium des Regierungsrats alle vier Jahre durch den Kantonsrat oder gar den Souverän gewählt würde. Damit könnte eine Kontinuität sowie eine straffe und effektive Führung sichergestellt werden. Und über einen längeren Zeitraum betrachtet würden alle in der Regierung vertretenen politischen Parteien das Präsidium übernehmen können. Der Idee einer Direktion des Äussern will die Stawiko-Minderheit jedoch nicht folgen und beantragt deshalb die Teilerheblicherklärung der Motion.

→ Die Stawiko folgt mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission und beschliesst somit die Nichterheblicherklärung der Motion.

## 5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen Folgendes (die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Anträgen finden sich bei den Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4):

- 1) einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2659.2 - 15256 (Änderung der Kantonsverfassung) einzutreten und das geltende Recht beizubehalten;
- 2) einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2659.3 - 15257 (Änderung des Organisationsgesetzes) einzutreten ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen gemäss Detailberatung zuzustimmen;
- 3) einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2659.4 - 15258 (Änderung der Geschäftsordnung des Regierungsrats) einzutreten und das geltende Recht beizubehalten;
- 4) einstimmig, die Vorlage Nr. 2659.5 - 15608 (Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die neutralen Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt») einzutreten und ihr zuzustimmen;
- 5) einstimmig, das Postulat der SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug (Vorlage Nr. 2294.1 - 14450) erheblich zu erklären;
- 6) mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, das Postulat der SP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen sowie von Thomas Lötscher, Thomas Gander, Daniel Stuber, Karen Umbach, Monika Weber, Claus Soltermann und Willi Vollenweider betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019 (Vorlage Nr. 2586.1 - 15094) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 7) mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259) nicht erheblich zu erklären.

## 6. Schlussbemerkungen

Sollte der Kantonsrat der Reorganisation der Verwaltung unter Beibehaltung von sieben Direktionen zustimmen, legt die Stawiko grossen Wert darauf, dass die Umsetzung mit einem vom Regierungsrat strikt geführten «Top-Down-Prozess» effizient vonstattengeht. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu beachten, die in § 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes verbindlich festgelegt sind.

Die Kommissionsminderheit, welche das «Fünfer-Modell» bevorzugen würde, hat in der Schlussabstimmung den Gesetzesänderungen für ein «Siebener-Modell» trotzdem zugestimmt. Sie erachtet es als wichtig, dass die im Kantonsrat in der Vergangenheit immer wieder geforderte Reorganisation der Ämter endlich in Angriff genommen werden kann.

Wie in der Begründung zu unserem Antrag zu § 3 Abs. 5 des Organisationsgesetzes erwähnt, erwarten wir, dass der Regierungsrat bereits dann die erweiterte Stawiko informiert, wenn er

den Grundsatzentscheid zu wesentlichen Reorganisationen gefällt hat. Und im Budgetbuch ist der Kantonsrat jeweils im Kapitel «Neuerungen gegenüber dem Vorjahr» über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu informieren.

Unterägeri, 22. November 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilagen:

- Vier Spezial-Synopsen